

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/534/2024  
öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	07.02.2024
Bearbeiter:	Maia Stephan		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.02.2024	öffentlich

### Entwidmung einer Verkehrsfläche -Feststellung der Entbehrlichkeit einer öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Haiterbach, Metnitzer Straße

#### Schilderung des Sachverhalts:

Die Stadt Haiterbach ist Eigentümerin des Flst.Nr. 7050/1 (904 m<sup>2</sup>), Gemarkung Haiterbach. Diese Fläche ist ein Arm der Metnitzer Straße und wird faktisch nur durch die wenigen dort angesiedelten Gewerbe genutzt.

Das Flurstück 7050/1 mündet in die Hofeinfahrt des Flurstückes 7426. Eine Nutzung durch den allgemeinen Verkehr der Teilfläche von ca. 69 m<sup>2</sup>, die an die Hofeinfahrt angrenzt ist somit nahezu ausgeschlossen. Die Hofeinfahrt des angrenzenden Flurstücks 7420 befindet sich weiter unterhalb. Praktisch werden die ca. 69 m<sup>2</sup> der Verkehrsfläche Flst. 7050/1 nur zur Anfahrt an das Flurstück 7426 genutzt. Aufgrund dessen ist die Verkehrsfläche für die Öffentlichkeit entbehrlich, da eine Nutzung nicht möglich ist.

Die Fläche soll im weiteren Verlauf des Verfahrens entwidmet werden, um die Fläche dem Flst. Nr. 7426, Gemarkung Haiterbach, zuzumessen. Diese Zusatzfläche soll als Erweiterung der Hofeinfahrt mit dem Zweck einer Einfahrtsschleuse samt Schranke und Standsäule genutzt werden.

Um dies herbeizuführen, wird die Fläche dann an die Eigentümer des Flst. 7426 veräußert.

Hierzu ist folgendes Verfahren notwendig:

Der Gemeinderat muss verfahrensrechtlich feststellen, dass diese Grundstücksteilfläche des Flst.Nr. 7050/1 mit ca. 69 m<sup>2</sup> für den Verkehr entbehrlich ist und eingezogen werden kann.

Gemäß § 7 Absatz 3 des Straßengesetzes ist die Absicht eine Straße oder eine Straßenteilfläche einzuziehen drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist muss der Gemeinderat abschließend anhand der gegebenenfalls eingegangenen Bedenken entscheiden, dass diese Fläche eingezogen und entwidmet werden soll.

Erst danach können die grundbuchrechtlichen Veränderungen und die Veräußerung vollzogen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass die öffentliche Verkehrsteilfläche, Flst.Nr. 7050/1, Metnitzer Straße, Gemarkung Haiterbach für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist (s. Lageplanauszug).

Deshalb ist beabsichtigt, diese Fläche mit ca. 69 m<sup>2</sup> einzuziehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte für eine Entwidmung und Einziehung zu veranlassen.

**Anlagen:**

Lageplan